

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
19.11.2020

7.36.05 Nr. 5

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Sprachtechnologie und Fremdsprachendidaktik“ (STFD)
Language Technology and Foreign Language Learning and Teaching

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Sprachtechnologie und Fremdsprachendidaktik“ (STFD)“ Language Technology and Foreign Language Learning and Teaching des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 20.05.2009

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.04.2020

Diese Spezielle Ordnung in der Fassung des Siebten Änderungsbeschlusses vom 15.04.2020 tritt ab dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

Bisherige Fassungen:

| | Fachbereichsrat | Präsidium | Verkündung |
|-------------------|---------------------------|------------|------------|
| Spezielle Ordnung | 10.07.2007/ 20.05.2009 | 29.07.2009 | |
| 1. Änderung | 24.11.2010 | 31.01.2010 | |
| 2. Änderung | 11.12.2013 | 18.02.2014 | 24.02.2014 |
| 3. Änderung | 05.02.2014 | 25.03.2014 | 24.02.2014 |
| 4. Änderung | 14.07.2014 | 21.04.2015 | 29.04.2015 |
| 5. Änderung | 02.12.2015 | 09.02.2016 | 20.02.2016 |
| 6. Änderung | 20.06.2018 | 31.07.2018 | 18.09.2018 |
| 7. Änderung | 15.04.2020 | 29.07.2020 | 19.11.2020 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------|---|
| § 1 (zu § 1 Abs. 1 AllB)..... | 2 |
| § 2 (zu § 1 Abs. 2 AllB)..... | 3 |
| § 3 (zu § 2 AllB)..... | 3 |
| § 4 (zu § 4 AllB)..... | 3 |

| | | |
|---|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Sprachtechnologie und Fremdsprachendidaktik“ (STFD) Language Technology and Foreign Language Learning and Teaching | 19.11.2020 | 7.36.05 Nr. 5 |
|---|------------|---------------|

| | |
|---|---|
| § 5 (zu § 5 Abs. 1 AII B) | 3 |
| § 5a (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AII B) | 4 |
| § 5b (zu § 7)..... | 4 |
| § 6 (zu § 6 Abs. 1 AII B)..... | 4 |
| § 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B)..... | 4 |
| § 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)..... | 4 |
| § 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)..... | 4 |
| § 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AII B) | 5 |
| § 11 (zu § 12 Abs. 3 AII B) | 5 |
| § 12 (zu § 13 AII B)..... | 5 |
| § 13 (zu § 20 Abs. 3 AII B)..... | 5 |
| § 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)..... | 5 |
| § 15 (zu § 26 Abs. 1 AII B) | 6 |
| § 16 (zu § 26 Abs. 4 AII B) | 6 |
| § 17 (zu § 26 Abs. 5 AII B) | 6 |
| § 18 (zu § 26 Abs. 6 AII B) | 6 |
| § 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)..... | 6 |
| § 20 (zu § 31 Abs. 1 AII B) | 6 |
| § 21 (zu § 32 AII B)..... | 6 |
| § 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B) | 6 |
| § 23 In- und Außerkrafttreten; Aufhebung des Studiengangs | 6 |
| Anhang | 7 |

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AII B)

(1) Der Master-Studiengang „Sprachtechnologie und Fremdsprachendidaktik“ (STFD) führt zu einem berufsqualifizierenden und forschungsorientierten Abschluss und umfasst vier Semester.

(2) Am Master-Studiengang sind folgende Fächer des Fachbereiches 05 beteiligt:

- a) Anglistik,
- b) Galloromanistik/Französisch,
- c) Germanistik,
- d) Hispanistik/Spanisch,
- e) Slavistik,
- f) Lusitanistik/Portugiesisch.

(3) Die im Abs. 2 genannten Fächer tragen Module entsprechend Anlagen 1 und 2 zum Studiengang bei.

(4) Der Studiengang kann entsprechend Anlage 1 Studienverlaufsplan nach Variante A, B oder C studiert werden. Dabei richtet sich die Wahl des Studienverlaufs nach den Vorkenntnissen, die Studierende mit ihrem BA-Abschluss

| | | |
|---|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Sprachtechnologie und Fremdsprachendidaktik“ (STFD) Language Technology and Foreign Language Learning and Teaching | 19.11.2020 | 7.36.05 Nr. 5 |
|---|------------|---------------|

oder vergleichbarem Abschluss nachweisen. Hat die Schwerpunktbildung im dem Masterstudium vorangegangenen Studium im Bereich Sprachtechnologie/Linguistik stattgefunden, so ist der MA STFD nach Variante A zu studieren. Hat die Schwerpunktbildung im dem Masterstudium vorangegangenen Studium im Bereich Fremdsprachendidaktik stattgefunden, so ist der MA STFD nach Variante B zu studieren. Studierende, die mit einem BA-Abschluss mit gemischtem computerlinguistischen, linguistischen und fremdsprachendidaktischen Profil zugelassen wurden, müssen nach Variante C studieren.

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)

(1) Der Master-Studiengang bildet die Studierenden forschungsnah aus.

(2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung vertiefter sprachtechnologischer und sprachdidaktischer Kenntnisse und methodischer Kompetenzen. Die Studierenden sollen die selbständige Aneignung, Umsetzung und kritische Bewertung von fremdsprachendidaktischen und sprachtechnologischen Konzeptionen lernen. Im Studium sollen das wissenschaftliche Urteilsvermögen, ein angemessenes Ausdrucks- und Kommunikationsvermögen, die Anwendung des Gelernten auf die Praxis des Fremdsprachenlehrens und -lernens sowie die Teamfähigkeit der Studierenden geschult werden.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erwirbt die Absolventin/der Absolvent eine Qualifikation für spezialisierte und forschungsnah Promotions-Programme in fremdsprachendidaktischen Fächern sowie vertiefte Spezialkompetenzen für relevante berufliche Felder außerhalb der Universität.

§ 3 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur - der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des Master of Arts (M.A.).

§ 4 (zu § 4 AIB)

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, sofern das bisherige Studium einschlägige Kenntnisse in einer Fremdsprachenphilologie (einschließlich Deutsch als Fremdsprache) oder in Computerlinguistik/Sprachtechnologie vermittelt hat und die Studienvoraussetzungen gemäß Anlage 3 vorliegen.

(2) Darüber hinaus werden folgende Abschlüsse prinzipiell als gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt sofern die in Anlage 3 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(3) Vergleichbare Abschlüsse anderer Hochschulen im In- und Ausland können vom Prüfungsausschuss nach Einzelfallprüfung ebenfalls als Zulassung zum Master-Studiengang anerkannt werden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein Aufnahmegespräch, das vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Aufnahmekommission stattfindet. Der Bewerber/die Bewerberin wird mit einer Frist von zwei Wochen zum Aufnahmegespräch geladen. Das Aufnahmegespräch muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ stattfinden.

§ 5 (zu § 5 Abs. 1 AIB)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

| | | |
|---|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Sprachtechnologie und Fremdsprachendidaktik“ (STFD) Language Technology and Foreign Language Learning and Teaching | 19.11.2020 | 7.36.05 Nr. 5 |
|---|------------|---------------|

§ 5a (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIIb)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen der Fächer zu entnehmen.

§ 5b (zu § 7)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)

(1) Die, wie in §1 (4) geregelt, je nach fachlicher Ausrichtung des BA-Studiums, das dem Studium des MA STFD vorausging, zu belegenden Module sind in den Studienverlaufsplänen nach Anlage 1 geregelt.

(2) Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.

(3) Der Master-Studiengang umfasst 10 Module einschließlich des Thesis-Moduls.

(4) Alle Module außer dem Thesis-Modul umfassen jeweils 10 CP.

(5) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIIb)

(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschlussend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2-5 AIIb erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIIb)

Das Verfahren zur Notenbildung ist in den Modulbeschreibungen Anlage 2 festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIIb.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIIb)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen, Portfolios.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 45, maximal 180 Minuten.

| | | |
|---|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Sprachtechnologie und Fremdsprachendidaktik“ (STFD) Language Technology and Foreign Language Learning and Teaching | 19.11.2020 | 7.36.05 Nr. 5 |
|---|------------|---------------|

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Zwei bis maximal vier Kandidaten/Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der/die Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt dann pro Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 20 Minuten.

(4) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 6 Wochen.

(6) Ein Projektbericht besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts. Der Umfang beträgt mindestens 25 und höchstens 40 Seiten. Die Bearbeitungszeit wird vom Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls mitgeteilt, sie erstreckt sich in der Regel nicht länger als bis Beginn des Folgesemesters.

(7) Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllen.

(8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt dem/der Lehrenden der Veranstaltung.

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AII B)

Der Studienverlauf wird in Anlage 1 beschrieben.

§ 11 (zu § 12 Abs. 3 AII B)

Für anerkannte Teilzeitstudierende werden im Rahmen der Studienberatung der Fächer jeweils individuell angepasste Studienverlaufspläne erstellt.

§ 12 (zu § 13 AII B)

Der Master-Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 20 Abs. 3 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus den 1. bis 2. Studiensemestern nach Studienverlaufsplän vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Anmeldungen zu den Modulen des ersten Studiensemesters müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters erfolgen, die Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

| | | |
|---|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Sprachtechnologie und Fremdsprachendidaktik“ (STFD) Language Technology and Foreign Language Learning and Teaching | 19.11.2020 | 7.36.05 Nr. 5 |
|---|------------|---------------|

§ 15 (zu § 26 Abs. 1 AII B)

Die Thesis ist Teil eines Moduls; zusätzlich ist die Thesis vor zwei Prüferinnen/Prüfern in einem 20minütigen Gespräch zu verteidigen. In die Berechnung der Gesamtnote des Thesismoduls geht die Note der Thesis, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein muss, mit einem Anteil von 75% und die der Prüfung/des Kolloquiums mit einem Anteil von 25% ein.

§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt fünf Monate. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss bis zu vier Wochen verlängert werden. Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan gemäß Anlage 1 als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden und Kreditpunkte im Umfang von 120 erworben worden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel aller Modulabschlussnoten. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als erforderlich war, um 120 CP zu erreichen, zählen die für den Abschluss günstigeren; im Zweifel trifft der Prüfling die Wahl.

§ 21 (zu § 32 AII B)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis enthält.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 23 In- und Außerkrafttreten; Aufhebung des Studiengangs

(1) Diese Spezielle Ordnung in der Fassung des Siebten Änderungsbeschlusses vom 15.04.2020 tritt ab dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

| | | |
|---|------------|---------------|
| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Sprachtechnologie und Fremdsprachendidaktik“ (STFD) Language Technology and Foreign Language Learning and Teaching | 19.11.2020 | 7.36.05 Nr. 5 |
|---|------------|---------------|

(2) Prüfungen einschließlich ihrer Wiederholungen können letztmalig im Sommersemester 2022 abgelegt werden. Mit Ablauf des Sommersemesters 2022 ist der Studiengang ohne weitere Berücksichtigung von Härtefällen oder Prüfungsrücktritten endgültig aufgehoben.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Studienvoraussetzungen